



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit

Vom 26. November 2013

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten die nachstehend bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 17. April 2002 (BAnz. S. 22 087), zuletzt geändert durch die bindende Festsetzung vom 2. November 2011 (BAnz. S. 623), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Allgemeine Entgeltzahlung

(2) Das Grundentgelt beträgt je Arbeitsstunde (60 Minuten)

a) für das Schreiben von Adressen und einfache Abschreibearbeiten

7,98 € (Minutenfaktor 13,30 Cent),

b) für alle sonstigen Schreib- und Abschreibearbeiten sowie Loch- und Prüfarbeiten, Korrekturlesen, Schreiben von Fließtext an Bildschirmarbeitsplätzen

11,23 € (Minutenfaktor 18,72 Cent),

c) für ähnliche Arbeiten im Sinne des Absatzes 3, wenn sie nicht im Zusammenhang mit Schreibarbeiten ausgeführt werden,

7,49 € (Minutenfaktor 12,48 Cent).“

II.

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 2013

Heimarbeitsausschuss
für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten

Claudia Mülker

Rudolf Menge

Berthold Balzer

Ulrich-Hein Schneider

Knut Weltlich

Peter Schneider

Der Vorsitzende
Helmut Domann

Anmerkung

Die bindende Festsetzung ist unter H25701/27 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.